

Was in unserer Gesellschaft *noch* vorgeht!

Ausgabe Nr. 42 / 30. Mai 2022

Ist die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft die Weihnachtstagungsgesellschaft? Ein offener Brief und eine Antwort

Vorbemerkung

Ausgehend von Rudolf Steiners Ausführungen zu den Umlaufzeiten geschichtlicher Ereignisse, demzufolge nach 3 x 33 Jahren, die (möglicherweise für lange Zeit) letzte Gelegenheit besteht, die ursprünglichen Impulse aufzugreifen, befinden wir uns jetzt, in den Jahren 2022/23 in genau der Zeit, die mit der wohl wichtigsten – aber zugleich tragischsten Zeit der Entwicklung der anthroposophischen Bewegung korreliert bzw. korrespondiert. Es gilt nun – so unsere Überzeugung – diese Zeit der säkularen Wiederkehr nach einem Jahrhundert nicht zu verschlafen, wach zu werden und zu sein für die Möglichkeiten, die sich bieten. Dazu gehört insbesondere, dass Rudolf Steiner vor 99 Jahren versuchte die Gesellschaft, die sich in einer schweren Krise, vor dem endgültigen Zerfall befand, zu retten. Und heute befindet sich unsere Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ebenfalls in einer bedeutenden Krise, in mehrfacher Hinsicht. Hier soll insbesondere das Verhältnis zwischen Mitgliedschaft und Leitung fokussiert werden.

Mit der Generalversammlung 2022 sind zwei – in gewisser Weise gegensätzliche – Aspekte deutlich geworden:

- Einerseits kann die aktuelle Fragestellung bezüglich der Weleda nur im Miteinander von Gesellschaftsleitung und Mitgliedschaft gelöst werden und inzwischen ist ein solcher Prozess entstanden, der sowohl sachlich als auch persönlich hoffnungsvoll stimmen kann.
- Andererseits wurde sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass nach Ansicht der Leitung die Weltgesellschaft durch die Landesrepräsentanten – zusammen mit der Goetheanum-Leitung – vollständig und umfassend repräsentiert sei. Weiterhin besteht die Überzeugung, dass man auch die Verantwortung für die anthroposophische Bewe-

Inhalt

Vorbemerkung	Seite 1
Antwort auf den offenen Brief zur Konstitutions-Arbeit	Seite 3
Offener Brief von Günter Röschert an den Vorstand	Seite 7
<i>Als separater Anhang:</i>	
Korrespondenz aus der Kolloquiums-Arbeit.	

Termine

3 x 33 Jahre Weihnachtstagung und die Krise der AAG

Rückblick - Perspektiven - Initiativen

Seminaristische Arbeit mit
Thomas Heck und Eva Lohmann-Heck

Terminänderung! Unterlengenhardt
Samstag, 2. Juli 2022, 9:30 - 18 Uhr

Dornach

Fr. 10. Juni 22 und Sa. 11. Juni 22

alternativ

Fr. 15. Juli 22 und Sa. 16. Juli 22

**Programm bzw. weitere Informationen im
Anhang oder www.wtg-99.com/Seminare**

gung trage, also auch für diejenigen anthroposophisch orientierten Menschen und Einrichtungen, die sich von der Gesellschaft entweder abgewendet oder dieser gar nicht erst zugewendet haben. Dieser Überzeugung – die als Realität bezeichnet wurde – stünden an der Generalversammlung *Teile der lokalen Mitgliedschaft* entgegen, die dies nicht akzeptierten und stattdessen mithilfe des Schweizer Rechts über Ordnungs- und Geschäftsordnungsanträge Politik betreiben würden, und damit die gute Ordnung der Gesellschaft, bestehend aus Goetheanum-Leitung und Landesrepräsentanten stören, eigentlich negieren würden.

Lassen wir zunächst offen, inwieweit diese Einschätzung realistisch ist.

Allein schon aus dem beschriebenen Selbstverständnis der Gesellschaftsleitung und der Rechtsform der AAG als unabänderlich basisdemokratisch orientierter Verein nach Schweizer Recht ergibt sich eine Gegensätzlichkeit, welche die Gesellschaft seit fast 100 Jahren begleitet und immer wieder für Spannungen und Konflikte gesorgt hat. Diese kontroverse Situation in ihrer historischen Entstehung und ihrer aktuellen Ausprägung zu dokumentieren und zu beschreiben kann hier nicht erfolgen, der Hinweis darauf soll zunächst genügen.

Dies als gegeben zu akzeptieren könnte helfen, Verständnis für die jeweilige andere Ansicht zu entwickeln. Denn wir stehen vor der Frage, ob eine zukunftsfähige Weiterentwicklung unserer Gesellschaft auf evolutivem Wege überhaupt noch möglich ist. Wie brisant und bedeutsam diese Frage nach einer heilsamen Entwicklung ist, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich diese auch in Bezug auf die bestehende Weltordnung in geradezu dramatischer und existenzieller Art und Weise stellt. Viele Mitglieder, nicht nur diejenigen, die sich von der Gesellschaft ab- oder sich ihr gar nicht erst zugewendet haben, sehen diese Möglichkeit einer evolutiven Entwicklung offensichtlich nicht mehr, anders kann man sich den stetigen Mitgliederrückgang und den signifikanten Rückzug aus der Beteiligung an dem Gesellschaftsgeschehen nicht erklären. Wenn also eine positive Entwicklung noch möglich sein soll, wird dieses gegenseitige Verständnis unbedingte Voraussetzung sein, wenn man gemeinsam – Mitgliedschaft und Gesellschaftsleitung – wirklich weiterkommen will, wobei ein gemeinsames und übereinstimmendes Verständnis entstehen müsste.

Einen sinnvollen – vielleicht auch den einzig möglichen – Weg einer positiven und zukunftsfähigen Entwicklung im Sinne einer notwendigen Erneue-

rung haben Justus Wittich und Gerald Häfner bereits vor mehr als 20 Jahren, wie ich meine, sehr zutreffend beschrieben: «*Wenn diese Aufgabe [die Erneuerung der Gesellschaft aus den Intentionen Rudolf Steiners] gelingen soll, muss sie aus der Mitte der Gesellschaft im Zusammenwirken mit dem Vorstand ergriffen werden.*»¹

Wenn jedoch diese Rückzugstendenz weiter anhält, die Mitgliedschaft sich weiter zurückzieht und sie ihre Verantwortung für die Gesellschaft nicht ergreift, dann kann diese auch keine Zukunft haben. Aus dieser Problematik heraus ist auch die Initiative zu den angebotenen Seminaren entstanden, ein Versuch, doch noch einen gemeinsamen Entwicklungsweg für diese Gesellschaft zu finden.²

So wird es in der nächsten Zeit notwendigerweise zu akzeptieren und auszuhalten sein, dass einerseits (hoffentlich weitere) konstruktive Zusammenarbeit entsteht (wie zur Weleda) und gleichzeitig eine vorbehaltlose Offenlegung und Benennung der Gesellschaftsprobleme erfolgen kann. Von persönlicher Kritik und persönlichen Angriffen, mit denen leider immer wieder auf sachliche Kritik reagiert wird, sollte Abstand genommen werden. Dies sind probate und übliche Mittel der Politik, von denen wir uns fernhalten sollten!

Zur Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

Mit dem zur Generalversammlung vorgelegten Ergebnis aus der Kolloquium-Arbeit – der Chronologie des Konstitutionsgeschehens – und dem Bericht Gerald Häfners an der Generalversammlung und in Anthroposophie weltweit 5/22, sollte nun unmissverständlich klar sein: wir sind nicht Mitglieder der an der Weihnachtstagung gegründeten «*Anthroposophischen Gesellschaft*». Die «*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*» hat ihren Ursprung stattdessen in dem am 8. Februar 1925 umbenannten Bauverein, dem «*Verein des Goetheanum freie Hochschule für Wissenschaft*». Allerdings ist sehr fraglich, ob dieses doch recht klare Ergebnis nach 6 Jahrzehnten Auseinandersetzung akzeptiert werden wird und ob es zu einer notwendigen Revision unserer Gesellschaftsverhältnisse führen kann. Eine solche wäre zwingend notwendig, da das gesamte Selbstverständnis, insbesondere der Gesellschafts- und Hochschulleitung auf der Vorstellung basiert, in

1 «Zum weiteren Konstitutionsprozess», Mitteilungen aus der anthroposophischen Arbeit in Deutschland Nr. 224, II / 2003, Gerald Häfner und Justus Wittich.

2 <https://wtg-99.com/seminare>.

der Nachfolge der von Rudolf Steiner gegründeten Institutionen zu stehen. Und ebenso ist fraglich, ob man bereit ist, darauf zu verzichten, nächstes Jahr 2023 auch 100 Jahre «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» zu begehen – was einer Unwahrhaftigkeit entspräche, denn die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» wurde nicht 1923, sondern bereits 1913 gegründet.

Ein Weg, um den Glauben AAG = Weihnachtstagungs-Gesellschaft doch noch aufrecht zu erhalten, könnte der Mythos – oder besser die Fiktion – von einer Fusion der Weihnachtstagungs-Gesellschaft mit dem Bauverein sein. Und tatsächlich wurde dieser Aspekt bereits in einem offenen Brief von Günter Röschert ins Spiel gebracht. Dieser offene Brief sowie meine Antwort darauf finden sich in dieser Ausgabe. Die Antwort ist etwas ausführlicher geraten als unbedingt notwendig und mag einen ersten Einblick in die Kolloquiumsarbeit gewähren. Diese war ja keine Privatangelegenheit sondern erfolgte im Interesse und im Auftrag der gesamten Gesellschaft. Es gehört einfach zur Realität und zur Problematik dieses Themas dazu, dass diese Arbeit in wichtigen Fragestellungen keineswegs durchgängig sachlich und auf wissenschaftlichem Niveau erfolgte. Letzteres hatte ich immer wieder angemahnt und Sachlichkeit eingefordert.³ Es mag sein, dass ich das mit einer vielleicht manchen störenden Nachdrücklichkeit und Unduldsamkeit zum Ausdruck brachte und man mag es für Intoleranz oder mangelnde Akzeptanz halten, wenn ich es nicht für angebracht halte, dass z.B.

- Behauptungen nicht belegt werden, auch nicht auf wiederholte Nachfrage hin.
- Hypothesen nicht zu Ende gedacht werden.
- Widerlegungen ignoriert werden.
- Schriftliche Beiträge nicht zur Kenntnis genommen bzw. ignoriert werden.
- Längst widerlegte Behauptungen unverändert immer wieder vorgebracht werden.
- Letztlich Rudolf Steiner implizit intransparentes und dilettantisches Vorgehen unterstellt wird, bis hin zur Täuschung der Mitglieder und der Öffentlichkeit.

Starker Tobak? Ja, leider, aber es lässt sich alles belegen.

Zuletzt wurde mir diese Intoleranz auch von Gerald Häfner unterstellt, ich würde nur die Splitter in den

³ Siehe Anhang und https://wtg-99.com/Rundbrief_12, sowie https://wtg-99.com/Rundbrief_13.

Augen der anderen sehen und ich hätte ihn – insbesondere durch meinen letzten schriftlichen Beiträge – persönlich angegriffen. Dass dies nicht der Fall war, geht aus der letzten Korrespondenz hervor, auf die sich dieser Vorwurf bezog.⁴ Hier mag sich jeder einen eigenen Eindruck verschaffen.

Thomas Heck, 30. Mai 2022

⁴ Siehe Anhang.

Offener Brief an Günter Röschert

Lieber Herr Röschert,

ich beziehe mich auf Ihren offenen Brief an Justus Wittich vom 18. April 2022, in dem Sie Bezug nehmen auf die Veröffentlichung der Chronologie des Konstitutionsgeschehens der Anthroposophischen Gesellschaft. Ich gebe Ihnen vollkommen Recht, eine Rehabilitierung derjenigen, die sich in den vergangenen 6 Jahrzehnten immer wieder gegen den Widerstand der Gesellschaftsleitung für die Aufklärung der Sachverhalte eingesetzt hatten, wäre notwendig und angemessen – dies wäre zweifellos Aufgabe des Vorstandes, anzuerkennen, dass ihre Vorgänger unrechtmässig gehandelt haben. Und weiterhin stellen Sie zu Recht fest, dass es noch einer ergänzenden Erklärung zu der Tatsachen-Feststellung bedarf, dass es sich bei der heutigen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft *nicht* um die Anthroposophische Gesellschaft der Weihnachtstagung handelt. Dies geht eindeutig aus der Chronologie hervor und wurde von Gerald Häfner an der Generalversammlung deutlich ausgesprochen. Eine schriftliche Fassung seiner Ausführungen ist nun in Anthroposophie weltweit 5/22 erschienen.

In Ihrem Brief geben Sie nun selber eine Erklärung ab und behaupten, dass es seit damals (irgendwann zwischen dem 8. Febr. und dem 29. Dez. 1925) immer nur eine durch konkludente Fusion entstandene «Anthroposophische Gesellschaft» gegeben habe – gemeint ist offensichtlich die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft». Sie schreiben, dies sei eine Tatsache.

Ich erinnere mich an ein Telefonat mit Ihnen aus dem Jahr 2020, in dem Sie mir bestätigt haben, dass eine konkludente Fusions-Handlung im rechtlichen Sinne nicht stattgefunden haben könne, da es ganz

offensichtlich an den notwendigen Merkmalen für ein solches Handeln gefehlt hat, an dem notwendigen Bewusstsein, den entsprechenden Willensäusserungen und den notwendigen Beschlüssen, die für eine Fusion Voraussetzung gewesen wären. Dennoch meinten Sie, dass eine Fusion stattgefunden habe, unklar blieb, wie sich das zugetragen haben soll. Auch in Ihrem – wirklich ausserordentlich lesenswerten Büchlein¹, eine wahre Fundgrube mit vielen wichtigen Zitaten – schreiben Sie nur: «*Der Vorstand wusste nun [2005 nach den Urteilen des Obergerichtes Solothurn], dass es nurmehr eine Anthroposophische Gesellschaft gibt, die durch konkludente Fusion entstanden ist, wie Prof. Riemer schon vorher festgestellt hatte.*» Hat er das wirklich?

In dem Gutachten von Prof. Hans-Michael Riemer (der ohne jeden Zweifel ein hervorragender Jurist ist, ich hatte vor einigen Jahren mit ihm zu tun) werden, wie es sich für ein seriöses Gutachten gehört, zunächst die zugrunde gelegten Fakten und Dokumente benannt. Daraus geht hervor, dass Prof. Riemer kein einziges schriftliches Dokument eingesehen hatte, keine Fakten, nicht einmal die Statuten und auch nicht über den historischen Sachverhalt und das damalige Geschehen informiert war. Dieses Gutachten beruht lediglich auf Annahmen. Tatsächlich – und das wurde von Paul Mackay bestätigt – handelt es sich um die schriftliche Fassung eines mit Paul Mackay geführten Telefonates. Damit ist klar, dass eine notwendige Sachstandsfeststellung überhaupt nicht Gegenstand dieses Gutachtens war und demgemäss formulierte Prof. Riemer vorsichtig, dass man von einer Fusion aufgrund konkludenten Handelns ausgehen *könne*. Das ist keine Tatsachenbestätigung und schon gar nicht hinreichend als Begründung für einen Vorgang, der bis damals (1998) in der schweizerischen Rechtsgeschichte und Rechtsprechung unbekannt war – und es vermutlich bis heute ist, von unserem Fall einmal abgesehen.

Erstaunlich ist, dass Sie die von Ihnen behauptete Tatsache auf die Ausführungen des Solothurner Obergerichtes stützen. Als Jurist ist Ihnen klar, dass Erwägungen [um solche handelt es sich bei der Urteilsbegründung], die ein Gericht in einem Zivilprozess anstellt, prinzipiell keinerlei allgemeinen Erkenntniswert haben können, da diese ausschliesslich auf den (möglicherweise unvollständigen) Angaben der Parteien gründen und dem Gericht eigenes investigatives Vorgehen nicht erlaubt ist. Wenn also in unserem Fall das Gutachten von Prof. Riemer eingebracht wurde, keine der Parteien dieses in Zweifel

gezogen hat, darf auch das Gericht dies nicht tun. Aber selbst dann, wenn es sich wirklich um ein Urteil handeln würde, auf das man sich stützen könnte, bliebe ein Erkenntnisvorbehalt – es soll ja auch schon Fehlurteile gegeben haben. Dass Sie sich auf diese Ausführungen stützen, quasi als Erkenntnis-Substitut, erstaunt mich.

Nachdem die Faktenlage nun auch relativ offiziell geklärt wurde, war es wohl nur eine Frage der Zeit, bis diese Fusions-Illusion wieder auftauchen würde. Ich hatte allerdings damit gerechnet, dass dies vom Goetheanum ausgehen würde, denn man wird 2023/24 gewiss nicht darauf verzichten wollen, 100 Jahre (statt in Wirklichkeit 110 Jahre) AAG begehen zu können. Allerdings ist die Grundlage dieser Fusions-Illusion eben ein mehrfacher Irrtum: So sei ein zuständiges Gericht (erster Irrtum, denn das Rechtsbegehren betraf nicht die Frage nach der Fusion) dieser Ansicht gewesen (zweiter Irrtum, es war lediglich eine Erwägung). Mancher glaubt gar, dies gehe aus dem Urteil hervor (dritter Irrtum, die Erwägung betraf die Urteilsbegründung). Und der vierte Irrtum kann in der Auffassung liegen, das Gericht sei in genügendem Umfang über die Tatsachen informiert gewesen, um dieser Frage erkenntnismässig angemessen nachzukommen, wobei die Annahme, dass das Gericht letzteres überhaupt unternommen habe, der fünfte Irrtum ist.

Mir ist kein juristischer Versuch bekannt, diese angebliche Fusion auch nur annähernd hinreichend zu begründen, nicht von Prof. Riemer, nicht von dem Solothurner Obergericht und auch nicht von den Juristen Jürgen Erdmenger und Andreas Furrer. Letztere haben aber sehr wohl dargelegt, warum eine Fusion *nicht* stattgefunden haben kann.² Es handelt sich um schlüssige Begründungen *und diese sind bis heute nicht widerlegt worden!*

Rätselhaft ist, warum von Vorstandseite damals in den Prozessen darauf verzichtet wurde, die eindeutigen und klaren Argumente, die gegen eine Fusion sprechen, einzubringen. Das Gericht hätte sich dann damit beschäftigen müssen und hätte nach Lage der Tatsachen die Fusions-Idee verwerfen müssen. Allerdings hätte man in dem Fall nach den vorhersehbar verlorenen Prozessen garnichts mehr gehabt, um den Mythos AAG = WTG aufrecht erhalten zu können. Ob solche Gedanken wegleitend waren? Schwer zu sagen.

¹ Günter Röscher: «Ein Blick in die Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft», Novalis Verlag 2019.

² Jürgen Erdmenger und Andreas Furrer: Gutachten betreffend die Konstituierung der AG, in NB 18/2002 sowie Stellungnahme zu den Urteilen, Zürich und Brüssel im März 2005 und Andreas Furrer: Zusammenfassung der Appellationsbegründung vom 12. Juli 2004.

Zwischenfazit

So existiert bis heute keine brauchbare Erklärung, wie diese vermeintliche damalige Fusion zustande gekommen sein soll. Für eine konkludente Handlung, die entsprechendes Bewusstsein voraussetzt, gibt es wie gesagt keinerlei Hinweise. Zudem gibt es auch keinen Präzedenzfall einer Fusion juristischer Personen durch konkludentes Handeln.

Kommt eine Fusion überhaupt infrage?

Fusionieren können nur juristische Personen. Und es muss die Frage gestellt werden, ob die AG der Weihnachtstagung überhaupt ein rechtsfähiger Verein nach Schweizer Recht war bzw. hätte nach dem Willen Rudolf Steiners sein sollen. Mit dieser Frage und der nach dem Handelsregister-Eintrag haben wir uns in den Kolloquien – vermutlich nicht nur gefühlt – die meiste Zeit beschäftigt – ohne zu einem Konsens zu kommen.

Da vermutlich seitens des Goetheanums zur Rettung des Glaubens *Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft = Weihnachtstagungs-Gesellschaft* auch weiterhin die Fusionstheorie zu dienen haben wird, die aber ohne die Vereinstheorie ohne Grundlage wäre, soll nachfolgend - auch im Sinne eines kurzen Berichtes – über den Umgang mit dieser Frage in der Kolloquiumsarbeit berichtet werden.

Die Vereinstheorie in der Kolloquiumsarbeit

Neben der Frage nach dem Namen der an der Weihnachtstagung gegründeten Gesellschaft (AAG oder AG) wurde von Anfang an die Rechtsform kontrovers diskutiert. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob Rudolf Steiner die Gründung einer juristischen Person, eines rechtsfähigen Verein nach Schweizer Recht beabsichtigt hatte bzw. ob ein solcher entstanden ist. Damit verbunden war auch die Frage nach dem Eintrag der Gesellschaft in das Handelsregister, da dies nur im Vereinsfalle überhaupt möglich gewesen wäre.

Da sich aus dem Gründungsgeschehen im Zusammenhang mit der Weihnachtstagung einfach keine Vereinsgründung ableiten lässt und auch die inzwischen vorliegenden juristischen Einschätzungen ausnahmslos und klar dagegen sprechen, kommt man nicht umhin, die dennoch weiterhin aufrecht erhaltene Behauptung einiger Kolloquiumsteilnehmer (darunter auch Gerald Häfner und Justus Wittich), es habe sich unter allen Umständen um einen Verein nach Schweizer Recht gehandelt, als unbelegte Vereinstheorie bezeichnen zu müssen, die auch auf

Nachfrage nicht begründet wurde. Belegt sind mehrere juristische Einschätzungen, wie z.B. die seit 1964 vorliegende Beurteilung des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister in Bern. Demnach entsprachen die Statuten der Weihnachtstagungs-Gesellschaft nicht denen eines Vereins nach Schweizer Recht. Dies wurde und wird auch weiterhin einfach ignoriert – oder gar umgekehrt interpretiert!³

Insofern konzentrierte sich die Argumentation *pro Verein* sehr bald auf das Geschehen vom 29. Juni 1924, als Rudolf Steiner erstmals seine Überlegungen zu einer einheitlichen Konstituierung an der außerordentlichen Generalversammlung des «Verein des Goetheanum» vortrug. Es wurde behauptet, er habe die Absicht gehabt, die neu gegründete Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen, und daher müsse es sich bei der Gesellschaft um einen Verein gehandelt haben. Außerdem wurde und wird nach wie vor ein in verschiedene Richtungen interpretierbarer Absatz als Beweis dafür angeführt.⁴ Allerdings lässt sich nicht leugnen, dass die an diesem Termin von Rudolf Steiner formulierten Statutenänderungen das Gegenteil beweisen - so, wie diese formuliert sind, kann unmöglich die Weihnachtstagungs-Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister gemeint gewesen sein. Um dennoch die Vereinstheorie aufrecht erhalten zu können, musste Rudolf Steiner fragwürdiges Verhalten unterstellt werden, es wurde nacheinander folgende Erklärungen dafür abgegeben, warum die Statutenformulierungen von Rudolf Steiner falsch gewesen seien: Er sei verwirrt gewesen und er habe absichtlich falsche Statuten formuliert, um besser verstanden zu werden! Das wurde wirklich gesagt!

Aber auch das konnte hart gesottene Vereinstheoretiker nicht von ihrer Ansicht abbringen und die Suche nach dem ultimativen Beweis wurde intensiviert. Dabei fand ein Teilnehmer nach umfangreichen Recherchen in den Dornacher Archiven eine angeblich von Rudolf Steiner handschriftlich korrigierte Erstausschrift des Stenogramms vom 29. Juni 1924. Insbesondere zwei mit Bleistiftstrichen gekennzeichnete Absätze, die die angebliche Vereinstheorie stützten, seien von ihm persönlich angebracht worden und würden deren Bedeutung unterstreichen, wonach ein Verein gemeint gewesen sei. Damit sei nun der unbezweifelbare und endgültige Beweis für die Richtigkeit der Vereinstheorie erbracht worden. Eine Einschätzung, die von vielen Teilnehmern ohne weiteres Hinterfragen erleichtert

3 «Was man Rudolf Steiner unterstellt ...» in Rundbrief 14, www.wtg-99.com/Rundbrief_14.

4 GA 260a, S. 503.

geteilt wurde. Die Annahme der Authentizität beruhte auf mündlich vorgetragene Einschätzungen von zwei ehemaligen Mitarbeitern des Rudolf Steiner Archivs. Allerdings wurde zunächst die Existenz einer E-Mail Korrespondenz von *aktiven* Mitarbeitern verschwiegen, aus der - detailliert begründet - eine gegenteilige Einschätzung hervorging: die Korrekturen und Anstreichungen könnten kaum von Rudolf Steiner stammen. Letztlich wurde dies auch durch eine schriftliche Expertise des Rudolf Steiner Archivs klar bestätigt.

Aber auch das war erst der vorvorletzte Akt. Mit Stand 16. Januar 2022 wurde dann von dem besagten Teilnehmer eine umfangreiche Studie vorgelegt, mit dem Titel: «*Grundlegendes für eine substantiierte Urteilsbildung ...*» zur Klärung der Vereinsfrage aufgrund juristischer Aspekte. Eine Widerlegung war nicht besonders schwierig und wurde von mir schriftlich vorgelegt. Allerdings fand eine Diskussion sowohl der Studie als auch meiner Widerlegung nie statt: Der Autor nahm an den folgenden Kolloquiums-Sitzungen ganz einfach nicht mehr teil, die Studie galt fortan als Beweis für die Vereinstheorie und die Widerlegung wurde schlicht ignoriert. Ebenso die Auskunft des Solothurner Handelsregisteramtes, welche ein anderer Teilnehmer inzwischen eingeholt hatte.

Fortan übernahm Gerald Häfner die Vertretung der Vereinstheorie und beendete die Situation pragmatisch. Er erklärte kurzerhand die Rechtsform des schweizerischen Vereins als eine subsidiäre Rechtsform, die immer dann zum Tragen käme, wenn eine andere nicht passe. So wäre, auch wenn von Rudolf Steiner gar nicht beabsichtigt, unwillentlich dennoch ein Verein entstanden. Es sei auch gar nicht nötig, dass der Wille als Vereinskörperschaft zu existieren, explizit zum Ausdruck gebracht würde. Das sei schliesslich bei einer kriminellen Vereinigung auch nicht erforderlich, es käme lediglich auf das Verhalten an – auch das wurde wirklich gesagt!⁵ Und ebenso könne geschlossen werden, dass die Weihnachtstagungs-Gesellschaft ein Verein gewesen sei, selbst wenn dies von Rudolf Steiner nicht beabsichtigt gewesen sei. Abgesehen davon, dass damit Rudolf Steiner absoluter Dilettantismus unterstellt wurde, scheint es doch an grundlegenden Rechtskenntnissen des Schweizer Vereinsrechts zu mangeln – nicht zum ersten Mal, denn auch schon im Zusammenhang mit dem ersten Rehabilitierungsversuch 2017 wurde dies deutlich und an der Generalversammlung 2022, als Peter Selgs Änderungsantrag durch seine

regelwidrige Versammlungsleitung unter den Tisch fiel (Video 2 bei 4:06:00). Für Interessierte stelle ich gerne meine letzten schriftlichen Ausführungen aus der Kolloquiumsarbeit zur Verfügung (siehe Anhang). Gerald Häfner hat diese nach eigenen Angaben nicht zur Kenntnis genommen, er sagte wiederholt, dass es ihm vor allem auf das in den Sitzungen Gesagte ankäme, nicht auf das Schriftliche.

Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die ca. 30 Namen unter der Chronologie keineswegs eine Realität der Mitwirkenden widerspiegeln. Das alle Namen genannt werden, war nicht abgesprochen. Zumeist haben an den Sitzungen zwischen 12 und 18 Menschen teilgenommen, von denen sich etwa die Hälfte mehr oder weniger regelmässig aktiv beteiligt haben. So werden z.B. Günter Röschert und Uwe Werner genannt, die nur ein einziges Mal teilnahmen und gegenüber der Chronologie definitiv abweichende Ansichten vertreten. So wird hier ein falsches Bild vermittelt.

Abschluss

Es wird nun interessant werden, welche Wege gegangen werden, um doch an den Unwahrhaftigkeiten in Bezug auf den Glauben, die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft sei die Weihnachtstagungs-Gesellschaft, festhalten zu können, an dem Irrtum des sogenannten «Gründungsstatuts» und ob man wirklich glauben will, dass auf der Grundlage dieser und anderer *Unstimmigkeiten* ein Wiederaufgreifen, ein Wiedererstarken der Impulse im Zusammenhang der AAG möglich sein kann, die Rudolf Steiner zur Durchführung der Weihnachtstagung und der Neugründung der Gesellschaft veranlasst hatten.

Zur eigenen Urteilsbildung bzgl. der Frage, ob die Weihnachtstagungs-Gesellschaft ein Verein nach Schweizer Recht war, lege ich Ihnen die erwähnte Studie und meine Erwiderung bei (nur an Günter Röschert).

Mit herzlichen Grüßen

Thomas Heck

⁵ Wer das nicht glaubt, kann es im Anhang nachlesen. Das von Gerald Häfner Gesagte wurde wörtlich dokumentiert.

Offener Brief von Günter Röschert

An den Vorstand am Goetheanum z. Hd. von Herrn Justus Wittich

Lieber Herr Wittich,

für die Zuleitung der überarbeiteten Chronologie zum Konstitutionsgeschehen der Anthroposophischen Gesellschaft - vorläufiger Endstand zur Vorlage bei der Generalversammlung 2022 (19. Fassung) - bedanke ich mich. Durch die Arbeit in den Kolloquien ist nun ein Text zustande gekommen (Seiten 1 bis 36), der insbesondere die Vorgänge zwischen der Gründungstagung 1923/24 und dem 29.12.1925 in großen Zügen deutlich gemacht hat.

Der über den Gesamtverlauf nicht näher orientierte Leser der Chronologie wird sich allerdings fragen: was folgt daraus? Ich meine, daß die Chronologie einer ergänzenden Erklärung bedarf.

Ab den Versammlungen vom 8. Februar 1925 und vom 29. Dezember desselben Jahres fand statt, was achtzig Jahre später als konkludente Fusion erkannt wurde. Es gab in den langen Jahrzehnten und bis heute immer nur eine, durch Fusion entstandene Anthroposophische Gesellschaft. Diese Tatsache gilt es eindeutig zu bestätigen. Auch das Rätsel der zwei Statuten ist längst erledigt, weil der Inhalt der <Weihnachtstagungsstatuten> in die geltenden Statuten übernommen wurde.

Der Dornacher Vorstand hat in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts eine Anzahl von Mitgliedern aus der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen, weil sie auf das Konstitutionsproblem aufmerksam gemacht hatten. Einer der Ersten Ausgeschlossenen ist Johann Wolfgang Ernst. Diesen Mitgliedern ist Unrecht zugefügt worden, eine Rehabilitierung (Ehrenerklärung) ist - wenn auch sehr verspätet - geboten. Rudolf Menzer hat in seinem Buch <Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal> die Konstitutionsvorgänge weitgehend richtig gedeutet. Auch ihm gebührt nachträgliche Anerkennung.

Für die kurze Erwähnung der bahnbrechenden gesellschaftsgeschichtlichen Arbeit von Lorenzo Ravagli (Seite 34 der Dokumentation) bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Röschert

Anmerkung von Thomas Heck:

Die Bedeutung der gesellschaftsgeschichtlichen Arbeit von Lorenzo Ravagli ist wirklich hervorzuheben, ein wichtiger Baustein für die Aufarbeitung der Gesellschaftsgeschichte insbesondere aus der Perspektive der Generalversammlungen. («*Selbsterkenntnis in der Geschichte - Anthroposophische Gesellschaft und Bewegung im 20. Jahrhundert*», Band 1 und 2, Band 3 in Vorbereitung, glomer.com.)

Die Arbeit von Rudolf Menzer gehört zu den wesentlichen Beiträgen zur Klärung der Konstitutions-Geschichte, dies ist zweifellos anzuerkennen und wertzuschätzen. Allerdings kommt er zu dem Schluss, dass an der Weihnachtstagung die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gegründet wurde, welche nach seiner Auffassung ins Handelsregister eingetragen werden sollte. Um diese Thesen auch mit dem Geschehen um den 8. Febr. 1925 in Einklang zu bringen, muss er jedoch von Annahmen und Vermutungen ausgehen, die so nicht haltbar und auch mit der jetzt entstandenen Chronologie nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Impressum

Was in unserer Gesellschaft *noch* vorgeht

Dieser Rundbrief ist eine unabhängige und private Initiative zu aktuellen und historischen Fragestellungen und Belangen, die die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und deren Umfeld betreffen. Alle Beiträge werden von den jeweiligen Autoren selbst verantwortet. Nicht gekennzeichnete Beiträge stammen vom Herausgeber selbst.

Herausgeber: *Thomas Heck und Eva Lohmann-Heck*, Dorneckstr. 60, 4143 Dornach / Schweiz

Email: thomas.heck@posteo.ch / www.wtg-99.com

Rundbrief An- und Abmeldungen auf der Internet-Seite.